

Haushaltssatzung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg für das Jahr 2022

I.

Aufgrund Art. 41 Abs.1 KommZG in Verbindung mit Art.63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 erlassen, die hiermit gemäß § 21 Abs. 3 der Verbandssatzung bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Verbands Wohnen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1.	im Ergebnishaushalt mit		
	dem Gesamtbetrag der Erträge von	18.947.100	€
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	18.775.300	€
	und dem Saldo (Jahresergebnis) von	171.800	€
2.	im Finanzhaushalt		
	a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	18.480.100	€
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	14.300.300	€
	und dem Saldo von	4.179.800	€
	b) aus Investitionstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.522.600	€
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	11.669.000	€
	und dem Saldo von	-9.146.000	€
	a) aus Finanzierungstätigkeit mit		
	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	7.826.500	€
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	4.142.800	€
	und dem Saldo von	3.683.700	€

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 6.180.800 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 57.619.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Wohnbauumlage wird mit 0,76 % der Kreisumlage 2021 festgesetzt. 1.645.700 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberbayern hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und allen Bestandteilen und Anlagen geprüft und mit Schreiben vom 11.01.2022, ROB-12.2-1444.12.2_01-53-1-3,

1. den Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 6.180.800 EUR (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 71 Abs. 2 GO i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG) sowie
2. den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 57.619.000 EUR (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 67 Abs. 4 GO i.V. mit Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

III.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten in den Büroräumen in Starnberg, Gradstraße 2a, zur Einsicht bereit. **Hierzu ist wegen der Corona-Pandemie derzeit vorab eine telefonische Terminvereinbarung und die Beachtung der geltenden Hygiene- und Maskenpflicht (FFP2-Masken) sowie der 2G-Regel unbedingt erforderlich.**

Starnberg, 17.01.2022

Verband Wohnen im Kreis Starnberg -
Marlene Greinwald, Verbandsvorsitzende